

heitsmaßregeln die Rede ist, die in steuerlicher Beziehung an den Geräthen, in welchen werthloser Lutter sich ansammelt, in so äußerst vorsichtiger umständlicher Weise (obgleich sie den Gewerbetreibenden lästig sind) getroffen werden, (vergl. II. S. 339) folgende Erklärung zu:

Alle Sicherheitsmaßregeln, welche in steuerlicher Beziehung am Lutterkocher, an der Maischkolonne, sowie an allen anderen Gefäßen, an denen Ventile vorhanden sind, angebracht werden, sind ebenso nutzlos, wie die Sicherheitsmaßregel am Luftrohre an der Vorlage; denn wie man trotz der Plombirungen durch die Ventile Flüssigkeiten oder Alkoholdämpfe abziehen kann, kann man aus dem Luftrohr an der Vorlage durch die Öffnungen, durch welche Luft ein- und ausströmt, vermöge einer Saugpumpe sehr leicht Spiritus abziehen, wovon die Steuerbehörde überzeugt worden ist. Wenn man daher mit solcher Leichtigkeit und Schnelligkeit Spiritus defraudiren kann, ist doch wohl jede Sicherheitsmaßregel gegen Abziehen von dem so gerügwerthigen Lutter ganz überflüssig.

Wielichow, Kreis Schmiegel, den 22. Oktober 1898.  
J. Sledioda, Brennerei-Verwalter.

#### Aber die Vorschriften für die steuersichere Herrichtung der Brennereien zum Betriebe.

Beim Pr. Finanzministerium ist kürzlich der Antrag gestellt, davon absehen zu lassen, daß die Maischrohrleitung in der Brennerei, gemäß der Bestimmungen im § 57a der durch

den Finanzministerialerlaß vom 15. Mai 1897 III 6116 in Wirksamkeit gesetzten Vorschriften für die steuersichere Herrichtung der nicht abgefundenen Brennereien zum Betriebe geändert werde. Der Finanzminister hat auf diesen Antrag erwiedert und diese Erwiederung in Abschrift sämtlichen betheiligten Steuerbehörden zur Beachtung zugehen lassen, daß diese sowie verschiedene andere Bestimmungen der genannten Vorschriften in den endgültigen Ausführungsbestimmungen zu den Branntweinsteuergesetzen voraussichtlich eine mehr oder weniger erhebliche Änderung erfahren werden und im Hinblick hierauf dem Antrag stattgegeben. Zugleich sind die Steuerbehörden ersucht worden, auch in allen nicht abgefundenen Brennereien von der Durchführung der genannten Vorschriften bis auf Weiteres absehen zu lassen. Es handelt sich hierbei um die Erfüllung der Vorschriften, daß die Maischrohrleitung so frei liegen soll, daß die Verbindung zwischen ihr und den Maischbottichen durch an- oder abschraubbare Schläuche oder Rohrstücke hergestellt werden kann. Wo dies nicht möglich ist, die Maischrohrleitung vielmehr nur unter den Bottichen angebracht werden kann, muß nach jener jetzt beanstandeten Vorschrift der Verschluß der Abflußöffnungen durch Schraubenverschlüsse von Metall erfolgen, die nur mit einer einsetzbaren unten offenen Gabel von Metall geöffnet werden können. HolzstäbSEL zum Verschluß der Abflußöffnungen sind nach jener Bestimmung verboten. Für bestehende Brennereien konnte das zuständige Hauptamt so lange Ausnahmen gestatten, bis aus andern Gründen ein Ersatz der vorhandenen Einrichtung nötig wird.

### Entziehung der Abgaben.

Entscheidung des Reichsgerichts  
(II. Strafenant) vom 29. April 1898

Die in dem Regierungsbezirk R. für Bewohner des Grenzbezirks gegebene Erlaubnis zur Einführung einzelner Stücke ausge schlachteten Schweines Fleisches in Mengen von nicht mehr als 2 Kg. läßt das dort für Schweinefleisch erlaubte Einführverbot auch für die Bewohner des Grenzbezirks grundsätzlich bestehen. Eine über die geckte Schranke der Vergünstigung hinausgehende Einfuhr ist daher als Kontrebande im Sinne des § 134 BGB, nicht als bloße Verlezung einer Einführbeschränkung anzusehen.

Ein lebhaft betriebener Schmuggel wurde auf den Kähnen der Spree, Havel und Elbe aufgedeckt. Ein Hamburger Haus hat seit Jahren schmiedeeiserne englische Schiffsketten direkt aus dem Freihafengebiet an die Schiffer der Binnengewässer verkauft, wodurch dem Staate bedeutende Summen an Zoll entzogen wurden. Aus den beschlagnahmten Büchern der Firma geht hervor, daß etwa 500 Schiffer solche Ketten direkt aus dem Freihafengebiet erhalten haben. Die Steuerbehörde hat eine Revision aller größeren Kähne, welche Spree, Havel oder Elbe befahren, angeordnet.

### Personliche Dienstverhältnisse.

Preuß. Staats-Ministerial-Beschluß  
v. 9. Juli 1898 betreffend Tagegelder-Vergütungen bei  
Dienstreisen.

Beamte, welche für eine vorübergehende Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts die vollen, ihnen gesetzlich bei Dienstreisen zustehenden Tagegelder beziehen, erhalten daneben bei Vornahme von Dienstreisen keine Tagegelder. Beamte, welche für eine derartige Beschäftigung ermäßigte, hinter dem ihnen bei Dienstreisen zuständigen Tagegeldersatz zurückbleibende Tagegelder oder Bauschvergütungen beziehen, erhalten daneben bei Vornahme von Dienstreisen die ihnen nach Art der betreffenden Dienstreisen gesetzlich oder verordnungsmäßig zustehenden Tagegelder unverkürzt.

Blätter gegenüber die bei Erörterung des s. 3, ausgestreckten, Föhlers wegen Bescheinigung der staatsbürgerschen Rechte der Staatsbeamten zu Tage traten, freut es uns, denselben ein Ministerial-Rescript vom 24. August 1849 vorhalten zu können, welches uns zufällig vor Augen gekommen ist.

Dasselbe lautet:

Im Allgemeinen, muß daran festgehalten werden, daß den Staats- und also auch den Kassen-Beamten, ihre politischen Rechte unter der Annahme ihrer Unentbehrlichkeit in ihrer amtlichen Stellung nicht verkümmert werden dürfen. — Wenn dies wegen der Vertretungskosten bei Einberufungen als Landtages-Abgeordnete, Geschworene gilt, dann muß es auch allgemein gelten.

### Souß und jetzt.

Den Reaktionen gelöst einiger allzu dienstbereiter